

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Juli 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	1
Erbschaftsteuer – alles wieder auf Anfang?	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Bundestag beschließt Kroatienbegleitgesetz	3
Aktuelles Steuerrecht	4
Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 8. Juli 2014 zur Erbschaftsteuer	4
BFH: Keine zusätzlichen Werbungskosten bei Reparatur des Autos infolge Falschbetankung	6
Aktuelle Haushaltspolitik	7
Bundeshaushalt 2014 vom Parlament verabschiedet	8
Entwurf für den Bundeshaushalt 2015 und Finanzplan bis 2018 beschlossen	8
Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2014	11
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2014	13
Aktuelle EU-Steuerpolitik	15
EU-Mehrwertsteuerregeln über die kleine einheitliche Anlaufstelle ab 2015: Kommissionsbericht ruft Mitgliedstaaten zu größtmöglicher Nutzerfreundlichkeit auf	15
EU-Kommission veröffentlicht praktische Leitlinien zur Überprüfung der kleinen einheitlichen Anlaufstelle (Mini one stop shop, MOSS).....	16
Kurz notiert	17
SCAC = Standing Committee on Administrative Cooperation	17
Rezensionen	18
Mitarbeiterentsendung.....	18
Insolvenzrecht und Steuern visuell	19
Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer - 68 praktische Fälle	20

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

■ Erbschaftsteuer – alles wieder auf Anfang?

Wer gedacht hat, beim Thema Erbschaftsteuer ohne erneute (politische) Diskussion zu einer dauerhaften Lösung zu kommen, der könnte sich getäuscht haben. Das Bundesverfassungsgericht hatte in der vorigen Woche Verbände, Wissenschaft, Steuerverwaltung und das Bundesfinanzministerium geladen, um das Erbschaftsteuerreformgesetz von 2009 zu verhandeln. Behandelt wurde die Erbschaftsteuer in Karlsruhe zum wiederholten Mal. Diesmal hatte der Bundesfinanzhof das Thema dem Verfassungsgericht vorgelegt – mit dem Antrag, insbesondere eine Überprüfung der weitgehenden Verschonung des Betriebsvermögens vorzunehmen.

Die Verfassungsrichter haben das Gesetz in seiner ganzen Breite durchleuchtet. Es ging sowohl grundlegend um die mit dem Gesetz verfolgten Ziele als auch um die konkrete Ausgestaltung durch den Gesetzgeber – insbesondere der Verschonung des Betriebsvermögens. Sie machten mit ihren Fragen sehr deutlich, dass aufgrund des Gleichheitsartikels der Verfassung Regelungen, die zu einer weitreichenden Verschonung eines Teils des Vermögens führen, „geeignet, erforderlich und förderungswürdig“ sein müssen.

Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Das BVerfG fragte kritisch, ob die Förderungswürdigkeit eines geerbten Betriebes auch noch dann bestehe, wenn er fünf Jahre nach der Übernahme durch den Erben „lediglich“ 80 Prozent der Lohnsumme vorweisen könne. Aus unserer Sicht hat der Gesetzgeber hier seinen Ermessensspielraum adäquat genutzt, denn es stellt sich doch die Frage, ob ein Betrieb auch dann noch zusätzlich mit Erbschaftsteuer belastet werden sollte, wenn er gegebenenfalls sowieso schon Probleme hat, die für seinen Betrieb erforderlichen Fachkräfte zu finden.

In der Verhandlung forderten die Verfassungsrichter von den Wirtschaftsverbänden und der Wissenschaft Informationen ein zur Relevanz der Erbschaftsteuerbelastung und deren Folgen für die Betriebe. Es ging um konkrete empirische Belege dafür, dass Betriebe wegen der Erbschaftsteuer in Schwierigkeiten geraten können. Ob die Erkenntnisse der von den Verbänden oder in ihrem Auftrag durchgeführten Unternehmensbefragungen dem Gericht als Rechtfertigung für die weitgehende Verschonung des Betriebsvermögens hinreichen, ist indes unklar. Betont haben wir, dass es hier um „sensible“ Informationen geht, die nicht ohne weiteres in Statistiken zusammengetragen werden können. Welcher Betrieb veröffentlicht schon Liquiditätsprobleme, die durch Steuerzahlungen entstanden sind? Ein schlechteres Marktsignal

an Kunden und Konkurrenten ist kaum vorstellbar. Wir haben in der Verhandlung verdeutlicht, dass Betriebe durch die Erbschaftsteuer erheblich belastet werden können, auch wenn sich dies in keiner Statistik dokumentieren lässt.

Was ist nun zu erwarten? Unwahrscheinlich ist nach dem Verhandlungsablauf, dass keine Änderungen des aktuellen Gesetzes erfolgen müssen. Eher dürfte der Gesetzgeber aufgefordert werden, (deutliche) Korrekturen vorzunehmen. Je stärker die aktuellen Verschonungsregelungen zurückgenommen werden müssen, desto klarer wird die Frage einer marktgerechten Bewertung von Familienunternehmen wieder ins Zentrum der Diskussion rücken. Die derzeitigen Verfahren (z.B. das vereinfachte Ertragswertverfahren) führen jedenfalls zu einer zu hohen Bewertung des Betriebsvermögens. Sollten die Verfassungsrichter das Gesetz komplett verwerfen, drängt sich die Frage auf, ob es dem Gesetzgeber überhaupt gelingen kann, ein verfassungsgemäßes Erbschaftsteuerrecht vorzulegen.

Wie auch immer das Urteil aussehen wird, die Stärke des Standorts Deutschland mit seinen vielen Familienunternehmen und den daraus folgenden unbestreitbar positiven Auswirkungen auf die Beschäftigten und die zukünftig entstehenden zusätzlichen Arbeitsplätze sollte durch eine Neuregelung der Erbschaftbesteuerung nicht aufs Spiel gesetzt werden. (Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

Auch materielle Änderungen

Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen und Gebäudereinigung

■ Bundestag beschließt Kroatienbegleitgesetz

Am 3. Juli 2014 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (KroatienbegleitG) beschlossen. Neben den notwendigen, zum Teil redaktionellen Änderungen des Steuerrechts wegen des Beitritts Kroatiens in die Europäische Union finden sich in diesem Gesetz auch weitere, materielle Änderungen des Steuerrechts.

So wurde die Umkehr der Steuerschuld bei der Umsatzsteuer bei Bauleistungen neu geregelt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG-neu). Dies war durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2013 notwendig geworden, das die bisherige Handhabung durch die Finanzverwaltung verwarf. Nunmehr muss der Leistungsempfänger einer Bauleistung eine – zusätzliche – Bescheinigung des Finanzamts vorlegen, dass er nachhaltig Bauleistungen erbringt. Diese Bescheinigung erhält der Leistungsempfänger beim

Finanzamt auf Antrag für drei Jahre. Der Verkauf von Grundstücken (Bauträger) fällt jedoch nicht in diese Betrachtung. Das gleiche Verfahren gilt ebenfalls bei Gebäudereinigungsleistungen.

Mini-one-Stop-Shop

Im Umsatzsteuergesetz wurde ebenfalls der sogenannte Mini-One-Stop-Shop (MOSS) etabliert, der einerseits eine gesonderte Ortsbestimmung für elektronisch erbrachte Leistungen enthält (§ 3a Abs. 5 UStG-neu) und eine zentrale Erfassung solcher Umsätze, die ein inländisches Unternehmen im EU-Ausland an Endkunden erbringt, über das Bundeszentralamt für Steuern.

Treaty-override

Darüber hinaus wurde § 50i EStG neu gefasst. Hierbei handelt es sich um ein treaty-override bestehender Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für den Fall, dass Wirtschaftsgüter bzw. Anteile im Sinne des § 17 EStG unter dem Buchwert in eine Personengesellschaft überführt werden und hieraus später – bei Wohnsitzwechsel des Anteilseigners ins Ausland – Veräußerungsgewinne erzielt werden. Diese Gewinne sollen trotz eventuell entgegen stehender DBA-Regelungen in Deutschland versteuert werden.

Konsolidierte Anwendungsregelungen

Die Anwendungsregelungen der §§ 52 und 52a EStG wurden in einem neuen § 52 EStG zusammengefasst. Gleiches gilt für § 34 KStG, wobei jedoch § 34 Abs. 10b KStG in seiner bisherigen Fassung i. V. m. § 17 Abs. 2 KStG-neu weiter gilt, da sonst eine Umstellungspflicht aller Ergebnisabführungsverträge, die nach der Rechtslage bis zur kleinen Organschaftsreform rechtskonform waren, befürchtet wurde. (Gs)

Aktuelles Steuerrecht

■ **Mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts am 8. Juli 2014 zur Erbschaftsteuer**

Hintergrund

Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. Juli 2014 mündlich darüber verhandelt, ob die Verschonung betrieblich gebundenen Vermögens bei der Erbschaftsteuer verfassungskonform ist. Die Sache ist juristisch insofern vertrackt, als der Gesetzgeber mit der Erbschaftsteuerreform im Jahr 2009 gerade versucht hatte, Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Folge zu leisten. Gemäß dieser Vorgaben steht es dem Gesetzgeber bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe frei, die Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände auf die Erben mittels Verschonungsregelungen zu begünstigen bzw. vollständig von der Besteuerung auszunehmen.

Zweifel des BFH

Der BFH hat im Jahr 2012 seine Zweifel an der notwendigen Rechtfertigung

tigung für die ungleiche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer geäußert und daher die Frage dem BVerfG vorgelegt.

Stellungnahme DIHK

Der DIHK hat sowohl im Mai 2013 als auch im Vorfeld der mündlichen Verhandlung gegenüber dem BVerfG Stellung genommen. Zu dieser waren u. a. die Bundesregierung, vertreten durch den Parlamentarischen Staatssekretär im BMF Dr. Meister, die Finanzministerien der Länder und neben dem DIHK weitere Wirtschaftsverbände (z. B. BDI, ZDH, Stiftung Familienunternehmer) und Vertreter der Wissenschaft geladen.

Welche Kritikpunkte äußerte das Gericht in der mündlichen Verhandlung?

Das Gericht suchte nach empirischen Belegen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die Erbschaftsteuer und konkret eine Aufhebung der Verschonungsregelungen Unternehmen und damit Arbeitsplätze gefährdet. Die geladenen Wissenschaftler konnten mit den Darstellungen ihrer empirischen Studien die Fragen der Richter aus unserer Sicht nicht ausreichend beantworten. Wir haben in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass das Gericht hier Informationen einfordert, die weder die Wissenschaft, noch die Verbände liefern können. Denn es gibt aktuell keine Statistik darüber, dass Betriebe ursächlich wegen der Erbschaftsteuer Liquiditätsprobleme haben (und ggf. insolvent gehen). Eine solche Statistik wird es auch nie geben (können), weil die Firmen in den betroffenen Fällen ihre Situation ganz sicher nicht für alle Kunden und Konkurrenten transparent machen werden.

Verschonung sichert Arbeitsplätze

Wir haben deshalb einen Zusammenhang verdeutlicht, für den es sehr wohl gute empirische Belege gibt: Mit Bezug auf das vom BMF genannte „entgangene“ Steueraufkommen in Höhe von 10 Mrd. Euro, das im Jahr 2012 auf Grund der Verschonungsregelungen nicht realisiert werden konnte, kann man die negativen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze verdeutlichen: Müssten Unternehmen 10 Mrd. Euro Erbschaftsteuer zahlen, könnten sie – einer empirisch gut belegten Investitionsquote von 34 Prozent folgend – 3,4 Mrd. Euro weniger in ihre Betriebe investieren. Aufgrund dieser fehlenden Investitionssumme wären insgesamt etwa 500.000 Arbeitsplätze gefährdet.

Kritische Haltung des Gerichts zum Zweck der Verschonung

Das Gericht hat zudem kritisiert, der Gesetzgeber hätte das Ziel bzw. den Zweck der Verschonung von betrieblichem Vermögen nicht klar herausgestellt. Hierzu wurde der Gesetzgeber, bzw. stellvertretend das BMF, intensiv befragt. Das BMF hat aus unserer Sicht das Ziel der Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Liquidität in den Betrieben dargelegt und dabei auch Bezug genommen auf die wirtschaftliche Lage im Jahr 2008 und das mit dem 2010 verabschiedeten Wachstumsbeschleunigungsgesetz verbundenen wirtschaftspolitischen Ziel einer Beschäftigungsstärkung. Diese Darstellung haben wir mit unserem Bezug auf die BMF-Daten unterstützt. Trotz der Darstellung des BMF und der Verbände schien das Gericht bei seiner kritischen

Gericht hinterfragte Voraussetzung der Verschonung

Haltung zu bleiben.

Das Gericht hinterfragte alle Tatbestandsmerkmale der Verschonungsregelung: Festlegung der Lohnsumme (400 Prozent in 5 Jahren bzw. 700 Prozent in 7 Jahren), 20-AN-Grenze für Auflage hinsichtlich der Lohnsumme, Verwaltungsvermögen (hier insbesondere die 50 Prozent bzw. 10 Prozent-Grenze), die 25 Prozent-Grenze bei Beteiligungen und mögliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Wann ist das Urteil zu erwarten?

Das Gericht kündigte seine Entscheidung für den Herbst dieses Jahres an.

Welches Urteil ist aus unserer Sicht zu erwarten?

Es sind zwei Varianten wahrscheinlich:

1. Eine komplette Verwerfung der Verschonungsregelungen oder
2. der Auftrag, umfassende Nachbesserungen bei den aktuellen Regelungen vornehmen zu müssen. Wir erwarten eher den 2. Fall – auch aus pragmatischen Erwägungen, weil das Verfassungsgericht den Gesetzgeber sonst evtl. vor eine nicht zu lösende Aufgabe stellt und das Gesetz dann ggf. doch – nach dem Vorbild Österreichs – auslaufen würde.

Mit Blick in die Vergangenheit ist damit zu rechnen, dass in beiden Fällen eine sog. Fortgeltungswirkung angeordnet wird. Demnach wird der Gesetzgeber aufgefordert, bis zu einem Stichtag (z. B. 1. Januar 2016 oder 1. Januar 2017) eine verfassungskonforme Neuregelung (nach den Vorgaben des Gerichtes) zu beschließen. Bis dahin würde das geltende Recht weiter angewandt.

Fazit: Eher unwahrscheinlich ist aus unserer Sicht, dass das Gericht die Nichtigkeit der bestehenden Regelung beschließt: Dies hätte zur Folge, dass zumindest die seit 2012 gezahlte Erbschaftsteuer erstattet werden muss, weil seit 2012 alle Bescheide unter Vorbehalt ausgestellt wurden. Dies hätte eine erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte zur Folge! (KG)

■ BFH: Keine zusätzlichen Werbungskosten bei Reparatur des Autos infolge Falschbetankung

Der BFH hat mit Urteil vom 20. März 2014 (Az.: VI R 29/13) geurteilt, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines PKW auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten abziehbar sind. Diese Aufwendungen sind mit der Entfernungspauschale abgegolten.

Sachverhalt

Der Arbeitnehmer hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeitsstelle an einer Tankstelle irrtümlich anstatt Diesel Benzin getankt und diese Falschbetankung erst während der anschließenden

Weiterfahrt bemerkt. Die Arbeitgeberin des Klägers lehnte die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung machte er neben der Entfernungspauschale den Abzug der gezahlten Reparaturaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung ab, weil diese Kosten mit der Entfernungspauschale abgegolten seien.

Entfernungspauschale ist abgeltend

Die Richter des BFH bestätigten diese Auffassung. Nach § 9 Absatz 1 S. 3 Nr. 4 S. 1 EStG sind Werbungskosten auch die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist nach § 9 Absatz 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 EStG für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen. Nach § 9 Absatz 2 S. 1 EStG sind durch die Entfernungspauschalen „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte veranlasst sind.

Keine weiteren Ausnahmen

Aus dem klaren Wortlaut der Norm ergibt sich, so die Richter, dass auch außergewöhnliche Kosten unabhängig von ihrer Höhe unter die Abgeltungswirkung fallen. Der Gesetzgeber hat zugleich zwei – hier nicht einschlägige – Ausnahmen geregelt. So können nach § 9 Absatz 2 S. 2 EStG Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch dann angesetzt werden, wenn sie höher sind als die Entfernungspauschale. Nach § 9 Absatz 2 S. 3 EStG können behinderte Menschen anstatt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Kosten ansetzen. Der Gesetzeswortlaut bietet keine Anhaltspunkte dafür, dass die beiden Ausnahmen nur beispielhaft und nicht abschließend gemeint sind.

Fazit: Mit diesem Urteil bestätigt der BFH die langjährige Verwaltungsmeinung. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ **Bundeshaushalt 2014 vom Parlament verabschiedet**

Haushaltsvolumen von 296,5 Mrd. Euro

Am 27. Juni 2014 hat das Parlament den Bundeshaushalt 2014 verabschiedet. Der Bund wird in diesem Jahr insgesamt 296,5 Milliarden Euro ausgeben können. Der Bundesrat stimmte am 11. Juni 2014 dem Haushalt zu.

Ausgaben nochmals um 2 Mrd. Euro gekürzt

Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung reduzierten die Abgeordneten die Ausgaben um zwei Milliarden Euro. Im vergangenen Jahr lagen die Gesamtausgaben bei 310 Mrd. Euro.

Neuverschuldung bleibt bei 6,5 Mrd. Euro

Unter anderem durch den Wegfall der Brennelementesteuer musste eine Lücke gegenüber dem Regierungsentwurf von mehr als drei Milliarden Euro geschlossen werden. Die geplante Neuverschuldung von 6,5 Mrd. Euro bleibt. Um die Lücke zu schließen wurden unter anderem die Zinskosten für Kredite niedriger veranschlagt. So sollen die Ausgaben im Einzeletat „Bundesschuld“ um 1,5 Mrd. Euro auf 28,3 Mrd. Euro sinken. Damit kommt der Bund insgesamt dem Ziel, im kommenden Jahr einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, einen entscheidenden Schritt näher.

Für Investitionen stehen in diesem Jahr 29,8 Mrd. Euro zur Verfügung. Hier wurden die betreffenden Etats um 295 Mio. Euro gekürzt. Es gibt Einsparungen im Verteidigungshaushalt, wo vorgesehene Beschaffungen zeitlich verschoben werden. Pauschal wurde über alle Einzelpläne hinweg die Öffentlichkeitsarbeit um 10 Prozent gekürzt. Insgesamt wurden rund 200 Änderungsanträge über alle Einzeletats hinweg beschlossen, die zum großen Teil gegenfinanziert wurden.

Fazit: Der Bundeshaushalt profitiert – wie auch in den letzten Jahren – von den weiter steigenden Steuereinnahmen und dem historisch niedrigen Zinsniveau. (An)

■ **Entwurf für den Bundeshaushalt 2015 und Finanzplan bis 2018 beschlossen**

Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung

Am 2. Juli 2014 hat das Bundeskabinett den Etatentwurf der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2015 und den Finanzplan des Bundes bis 2018 verabschiedet. Wichtigste Nachricht: In den kommenden vier Jahren will der Bund keine neuen Schulden machen. Der vorliegende Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2015 ist der erste seit dem

Jahr 1969, in dem der Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung ausgeglichen wird.

	Soll 2014	RegE 2015	Finanzplan		
			2016	2017	2018
in Mrd. €					
Ausgaben	296,5	299,5	310,6	319,9	329,3
Veränderung ggü. Vorjahr in %		1,0	3,7	3,0	2,9
Einnahmen	296,5	299,5	310,6	319,9	329,3
Steuereinnahmen	268,2	278,5	292,9	300,7	311,8
Neuverschuldung	6,5	0	0	0	0
Strukturelles Defizit in % des BIP (- = Überschuss)	-0,05%	-0,01%	-0,0%	-0,0%	-0,02%

Danach sollen die Ausgaben des Bundes nach 296,5 Mrd. Euro im Jahr 2014 im kommenden Jahr auf 299,5 Mrd. Euro steigen. Bis 2018 steigen die Ausgaben auf 329,3 Mrd. Euro an.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

2009 – 2013: Ist; 2014: Soll; 2015 – 2018: Regierungsentw. 2015, Finanzplan bis 2018; Werte in Mrd. Euro



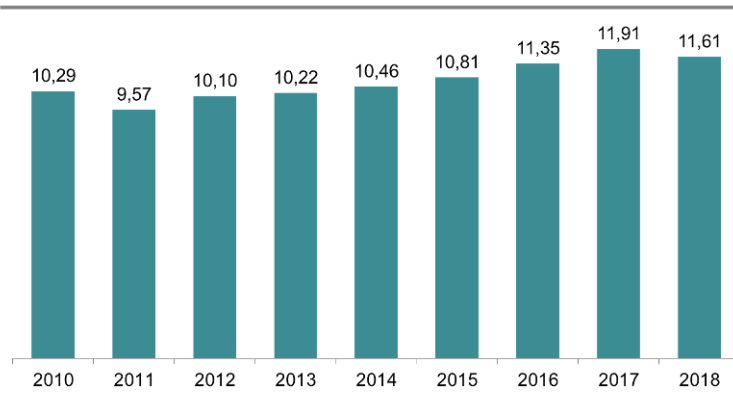
Quelle: BMF

Die Ausgaben für den Verkehr steigen nicht stärker an als das Bruttoinlandsprodukt im gleichen Zeitraum.

Für Investitionen in Straße, Schiene und Wasserstraße werden in der laufenden Wahlperiode zusätzlich 5 Mrd. Euro bereitgestellt, davon 1 Mrd. Euro bereits 2015. Die Verkehrsinvestitionen steigen von 10,8 Mrd. Euro 2015 weiter auf 11,9 Mrd. Euro zum Ende der Legislaturperiode.

Investitionslinie Verkehr

2010 bis 2018; Werte in Mrd. Euro



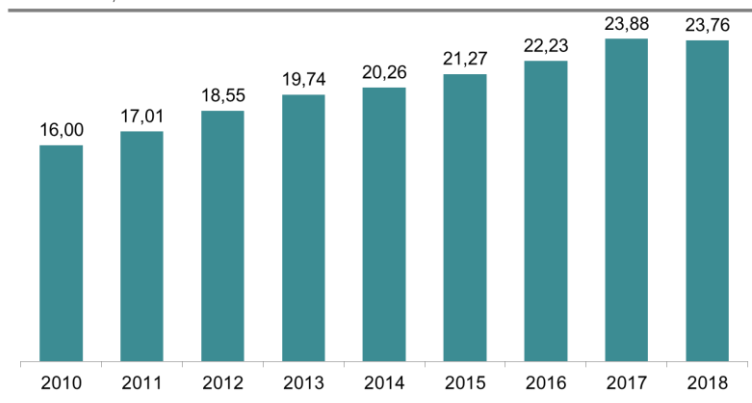
Quelle: BMF

Mehr für Bildung

Die Mittel für Bildung, Wissenschaft und Forschung steigen weiter kontinuierlich an. 2015 wird hierfür eine Mrd. Euro mehr zur Verfügung stehen. In der gesamten Legislaturperiode werden für die Forschung zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Mrd. Euro, vor allem für die Exzellenzinitiative und für den Pakt für Forschung und Innovation, vorgesehen. Die deutschen Forschungsinstitutionen werden damit 2015 ihre Ausgaben um 5 Prozent, in den folgenden Jahren um jeweils drei Prozent steigern können. Im Bereich Bildung werden Länder und Gemeinden um insgesamt 6 Mrd. Euro entlastet, um damit Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen besser finanzieren zu können.

Bildung, Wissenschaft, Forschung (in funktionaler Abgrenzung)

2010 bis 2018; Werte in Mrd. Euro



Quelle: BMF

Bund geht bei Eingliederungshilfe in Vorleistung

Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden jährlich ab 2018 von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz werden die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 1 Mrd. Euro, hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer entlastet.

Bund ist bei Schuldenbremse im Plan

In allen Jahren wurde der im Jahr 2010 festgelegte Abbaupfad für die strukturelle Neuverschuldung deutlich unterschritten. Darüber hinaus wird seit dem Jahr 2012 die ab dem Jahr 2016 einzuhaltende Obergrenze der strukturellen Neuverschuldung (0,35 Prozent des BIP) im Haushaltsvollzug unterschritten. Der Haushaltsplan 2014 kommt erstmals ganz ohne strukturelle Neuverschuldung aus und ab dem Haushalt 2015 wird der Bund gar keine neuen Schulden mehr aufnehmen. Seit dem Inkrafttreten der neuen Schuldenregel im Jahr 2011 wird der Bund bis zum Ende des Jahres 2015 die zulässige Neuverschuldung kumuliert um voraussichtlich rund 110 Mrd. Euro unterschreiten. Dieser Saldo wird zum 31. Dezember 2015, also mit dem Auslaufen der Übergangsregelung für die Schuldenregel nach Artikel 143d Grundgesetz auf null gestellt.

Fazit: Ein Bundeshaushalt ohne Neuverschuldung ist gut; echte Einsparungen finden sich dennoch nicht. Zudem sind die Steigerungen bei den Investitionen nur gering. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai 2014

Im Mai 2014 setzt sich die Entwicklung der ersten Monate des Jahres 2014 fort. Das Defizit der Ländergesamtheit nimmt trotz der komfortablen gesamtwirtschaftlichen Lage zu. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum fällt es um fast 1,8 Mrd. Euro höher aus. Die Einnahmen sind

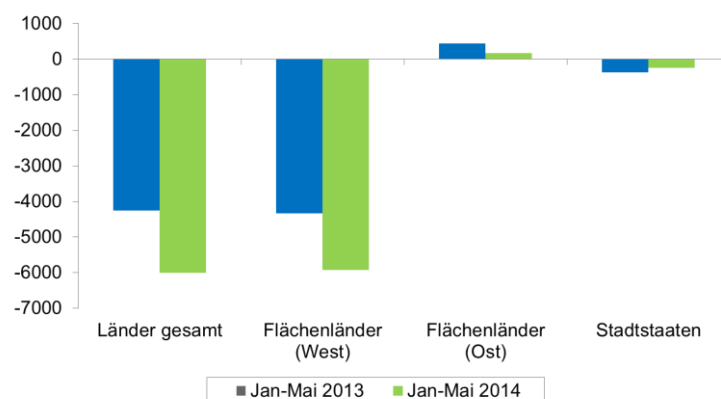
Flächenländer und Stadtstaaten im Defizit

zwar um 2,7 Prozent gestiegen (Steuereinnahmen +4,2 Prozent), die Ausgaben sind jedoch deutlich stärker gewachsen (+4,0 Prozent).

Während bei den Flächenländern West und Ost die bereinigten Ausgaben jeweils die bereinigten Einnahmen um 1,3 Prozentpunkte übersteigen, haben die Stadtstaaten ihr Ausgabenwachstum 0,8 Prozentpunkte unter dem der Einnahmen halten können. Die Flächenländer (Ost) sind dennoch in ihrer Gesamtheit wieder in einem kleinen Plus von 165 Mio. Euro. Das Defizit der Stadtstaaten hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum reduziert, das der Flächenländer (West) ist um 1,6 Mrd. Euro angewachsen.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Mai 2014; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2013 und Juni 2014

Ausgaben legen deutlich zu – bis auf die Zinsausgaben

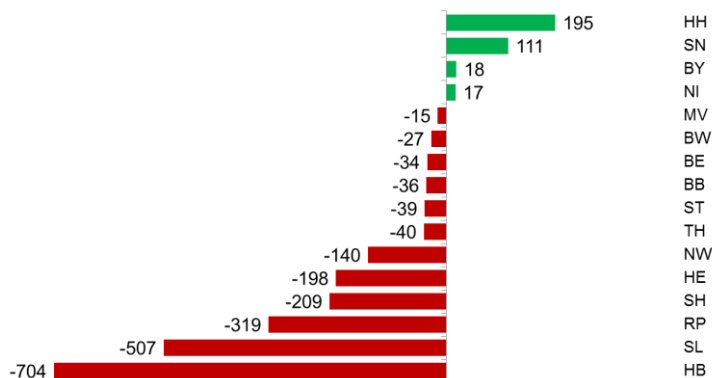
Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Mai 2014 8,3 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Auch der laufende Sachaufwand ist leicht zurückgegangen (-1,3 Prozent). Stärker gestiegen sind in den ersten drei Monaten die Personalausgaben (+3,7 Prozent) und die Zahlungen an Verwaltungen, hinter denen sich im Wesentlichen die Zuweisungen an die Gemeinden in den Flächenländern verbergen. Ihr Zuwachs stabilisiert sich auf hohem Niveau (+ 8,4 Prozent). Die geringen Zinsausgaben verteilen sich höchst unterschiedlich – die Flächenländer (West) zahlten im ersten Quartal 7,3 Prozent weniger die Flächenländer (Ost) sogar 14,0 Prozent weniger, und die Stadtstaaten profitierten ebenfalls von einem deutlichen Rückgang von 7,9 Prozent. Sie sparen außerdem weiter bei den Sachinvestitionen – diese sind in den Stadtstaaten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 6,1 Prozent zurückgegangen. In den Flächenländern (West) hingegen stabilisiert sich der Zuwachs bei den Sachinvestitionen (+3,8 Prozent). Die Flächenländer (Ost) verzeichnen in den ersten vier Monaten einen deutlichen Schub bei den Sachinvestitionen von 17,0 Prozent, wenn auch von einem deutlich geringeren Niveau.

Vier Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Die Unterschiede in der finanziellen Verfassung der Länder bleiben groß. Für die ersten fünf Monate des Jahres 2014 schafften vier Länder einen Finanzierungsüberschuss: Bayern, Niedersachsen, Sachsen und Hamburg. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnte Baden-Württemberg sein Defizit reduzieren. Das Gleiche gelang auch Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sowie Bremen. Die anderen Länder haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weiter ausgebaut bzw. ihr Überschuss ist ein Defizit geworden.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Mai 2014; Stand Einwohner: 31.12.2012; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Mai, Ausgabe Juni 2014

Fazit: Viele Haushaltspolitiker der Länder scheinen von den Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020 unbeeindruckt. Anders lassen sich die Defizitzuwächse nur schwer erklären. Der Ruf nach mehr Einnahmen zu Lasten des Bundes ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar, eine dauerhafte Lösung ist dies jedoch kaum. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Mai 2014

Einmaleffekt lässt Einnahmen sinken

Die konjunkturabhängigen Steuereinnahmen sind weiter im Aufwind. Doch durch die Rückerstattung der Brennelementesteuer in Höhe von 2,1 Mrd. Euro sind die Steuereinnahmen im Mai 2014 im Vergleich zum Vorjahresmonat um 6,7 Prozent gesunken. Kumuliert für Januar bis Mai sind die Steuereinnahmen um 1,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Bisher haben Bund und Länder damit 3 Mrd. Euro mehr eingenommen als im Vorjahreszeitraum. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern legten in den ersten fünf Monaten um 2,7 Prozent zu. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern sind mit 6,9 Prozent im Minus. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern sind dagegen von Januar bis Mai 2014 um 14,2 Prozent gewachsen.

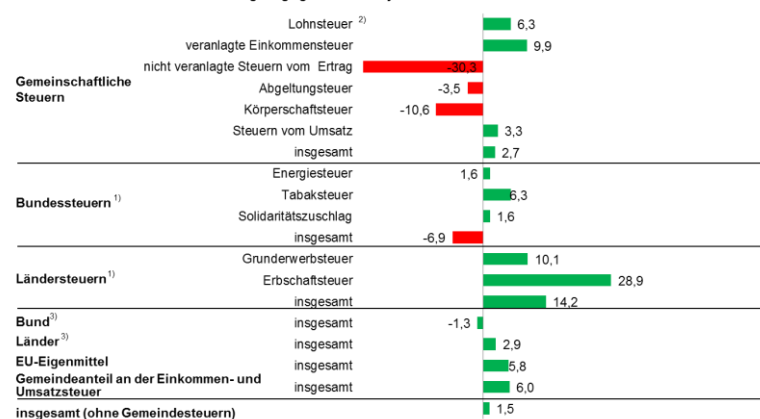
Umsatzsteueraufkommen nimmt Fahrt auf

Die Lohnsteuer, die veranlagte Einkommensteuer der Selbständigen und Personenunternehmen und die Umsatzsteuer entwickeln sich weiter

gut. Diese drei Steuerarten liegen in ihrer Aufkommensentwicklung für die ersten fünf Monate weiter über der Prognose der Steuerschätzung vom Mai 2014: Lohnsteuer +6,3 Prozent (Schätzung für 2014:+6,0), veranlagte Einkommensteuer +9,9 Prozent (Schätzung für 2014: +7,5), Umsatzsteuer +4,7 Prozent (Schätzung für 2014: +3,3).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar bis Mai 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juni 2014

Länder profitieren deutlicher als der Bund

Das Minus bei den reinen Bundessteuern und ein erhöhter Abfluss von EU-Eigenmitteln führen nunmehr beim Bund für die ersten fünf Monate des Jahres zu einem leichten Minus seiner gesamten Steuereinnahmen (-1,3 Prozent).

Die Länder können sich besonders über volle Kassen freuen. Grunderwerbsteuer (+10,1 Prozent von Januar bis Mai) und Erbschaftsteuer (+28,9 Prozent von Januar bis Mai) steigen weiterhin überdurchschnittlich. Absolut sind das 360 Mio. Euro mehr in den Länderkassen aus der Grunderwerbsteuer, zu denen sich weitere 520 Mio. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum aus der Erbschaftsteuer gesellen. Die Steuereinnahmen der Länder sind von Januar bis Mai um 2,9 Prozent gestiegen.

Fazit: Die immer neuen Rekordstände bei den Steuereinnahmen sollten vor allem den Ländern helfen, ihre Haushalte zu sanieren. (An)

Aktuelle EU-Steuerpolitik

■ EU-Mehrwertsteuerregeln über die kleine einheitliche Anlaufstelle ab 2015: Kommissionsbericht ruft Mitgliedstaaten zu größtmöglicher Nutzerfreundlichkeit auf

Bericht über Stand der Umsetzung

Am 26. Juni 2014 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Machbarkeit der ab Anfang 2015 geltenden MwSt.-Vorschriften im Bereich von Telekom-, Rundfunk- und Fernseh- sowie von elektronischen Dienstleistungen. Der Bericht beschreibt die in den letzten sechs Jahren ergriffenen Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Anwendung der neuen Vorschriften: Was wurde getan, um Regelkonformität herzustellen und die Rechtssicherheit zu erhöhen?

Noch nicht alle Probleme behoben ...

Konkret adressiert der Bericht praktische Problemfälle, die durch die neuen Regeln bislang nicht ausgeräumt wurden. So empfiehlt er u. a. den Mitgliedstaaten von Unternehmen, die an Endverbraucher Dienstleistungen erbringen, welche vom Anwendungsbereich der neuen Regeln erfasst werden, keine Rechnungen zu verlangen. Außerdem sollten Beschwerdestellen eingerichtet werden, an die sich von Doppelbesteuerung Betroffene wenden können. Insgesamt müsse alles getan werden, um bis Jahresende 2014 die nötige IT-Infrastruktur in allen EU-Mitgliedstaaten anzulegen.

... aber Herausforderungen weitgehend gemeistert

Alles in allem ist die EU-Kommission der Ansicht, es bestehe Einigkeit darüber, „dass die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um allen Interessenträgern eine klare Vorstellung davon zu vermitteln, wie die bevorstehenden Änderungen anzuwenden sind, um (...) Rechtssicherheit zu gewährleisten und um die Verwaltungslasten der Steuerbehörden und der Wirtschaftsteilnehmer während der Umstellung auf die neuen Regeln auf ein Mindestmaß zu begrenzen“.

Ausblick: Vor Jahresende 2014 sollen weitere Informationen zur kleinen einheitlichen Anlaufstelle (KEA) in das EU-Webportal eingestellt werden, so z. B. Links zu den nationalen KEA-Internetportalen. Schlussendlich stellt das EU-Webportal die Keimzelle dar für ein umfassenderes Webportal für alle Fragen im Zusammenhang mit der EU-Mehrwertsteuer. (Wei)

■ EU-Kommission veröffentlicht praktische Leitlinien zur Überprüfung der kleinen einheitlichen Anlaufstelle (Mini one stop shop, MOSS)

Für Einheitlichkeit und ein besseres Verständnis

Die Europäische Kommission hat am 26. Juni 2014 Leitlinien veröffentlicht, die den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Überprüfung der zum 1. Januar 2015 einzuführenden einheitlichen Anlaufstelle helfen sollen. Diese wurden von der Kommission und den Mitgliedstaaten als unverbindliche Auslegungshilfen gemeinsam entwickelt.

Leitlinien und ein Leitfaden

Sie sollen die Überprüfung von Nutzern der einheitlichen Anlaufstelle ermöglichen und somit das gesamte Verfahren erleichtern. Zu diesem Zweck legen die Leitlinien z. B. fest, wie registrierte Unternehmen von den Fiszi kontaktiert werden können und wie sie benötigte Informationen zu liefern haben. Für jede der bislang vier formulierten Leitlinien ist gesondert vermerkt, welche Mitgliedstaaten sich mit ihrer Anwendung einverstanden erklärt haben. Deutschland wird zwei Leitlinien befolgen.

MOSS als Erleichterung für Belastungen an anderer Stelle

Die Sammlung ist als „work in progress“ anzusehen, d. h. die Leitlinien werden laufend überarbeitet und ergänzt werden. Bislang gibt es sie nur in englischer Sprache. Nach und nach wird die Sammlung aber in alle Sprachen übersetzt werden, in denen auch der im vergangenen Herbst veröffentlichte „MOSS-Leitfaden“ zur Verfügung steht. Dies sind - neben den 24 Amtssprachen der Union - auch noch Japanisch, Russisch und Chinesisch. Der 35-seitige Leitfaden ist mit dem Ziel erstellt worden, das Verständnis des Unionsrechts in Bezug auf die kleine einzige Anlaufstelle und damit verbundene technische Sonderregelungen zu fördern.

Hintergrund: Ab 2015 wird die so genannte kleine einzige Anlaufstelle (= Mini one stop shop/ MOSS) auf Telekommunikationsdienstleistungen, elektronisch erbrachte Dienstleistungen sowie Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen ausgedehnt. Sie wird ab diesem Zeitpunkt auch für EU-Unternehmen nutzbar sein. Die Anlaufstelle übernimmt für Dienstleistungserbringer von innerhalb oder außerhalb der EU, die mit privaten Dienstleistungsempfängern in der EU Verträge abschließend, die einmalige Registrierung und außerdem noch die Abführung der fälligen Mehrwertsteuer in die anspruchsberechtigten Mitgliedstaaten. Dies ist angesichts des mit dem Übergang zum Bestimmungslandprinzip verbundenen Mehraufwands für Unternehmer eine notwendige Arbeitserleichterung. (Wei)

Kurz notiert

■ SCAC = Standing Committee on Administrative Cooperation

Der „Ständige Ausschuss für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der indirekten Steuern“ wurde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 eingesetzt. Die Verordnung setzt den gemeinschaftsrechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Steuern der Gemeinschaft (heute: Union). Die Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten zum Austausch der für die Kontrolle der MwSt. im innergemeinschaftlichen Handel notwendigen Informationen.

Der von der Kommission verwaltete und geleitete SCAC ist für die laufende Beobachtung der Entwicklung im Bereich der administrativen Zusammenarbeit und gegenseitigen Amtshilfe verantwortlich. Er überwacht auch die praktischen Ergebnisse der Mitgliedstaaten bei der Erhebung, beim Austausch und bei der Auswertung der Daten. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten wird die tägliche Anwendung der Regelungen durch ein Netz zentraler Verbindungsbüros (Central Liaison Offices = CLO) überwacht. (Wei)

Rezensionen

■ Schriftenreihe Der Betrieb

Mitarbeiterentsendung



Geschäftsabwicklungsmodelle – Entsendungsvereinbarungen –
Steuerliche und rechtliche Grundlagen

von Heidi Mennen, Ulrike Schellert, Thomas Wolf

Auflage 2013, 559 S., 98 s/w Abb., 177 Tabellen, geb., 69,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3240-5

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Der Einsatz von Mitarbeitern deutscher Unternehmen zu Montage- oder Projekteinsätzen im Ausland – wie auch im umgekehrten Fall von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen in Deutschland – ist durch die weltweiten Handelsbeziehungen immer häufiger anzutreffen. Vielfach werden hierbei aber die komplexen rechtlichen und steuerlichen Anforderungen unterschätzt bzw. falsch beurteilt.

Bei grenzüberschreitenden Mitarbeiterereinsätzen sollten Unternehmen die wesentlichen arbeits-, sozialversicherungs- und aufenthaltsrechtlichen sowie unternehmens- und lohnsteuerlichen Aspekte genau kennen. Das vorliegende Buch vermittelt praxisgerecht dieses Wissen. Die Autoren legen dabei großen Wert auf die Darstellung der unternehmensinternen Prozesse, die vor, während und nach der Abwicklung eines Projekts notwendig sind.

Ausführlich eingegangen wird daneben auf die Gestaltungsvarianten der Beziehungen zwischen inländischem Unternehmen und ausländischem Kunden sowie auf die Möglichkeiten vertraglicher Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen. Ferner werden auch die verschiedenen Formen von „Entsendungsvereinbarungen“ zwischen Unternehmen und Mitarbeitern zur Abwicklung eines Kundenauftrags vorgestellt.

Ausführliche Fallbeispiele, zahlreiche Praxistipps, Checklisten und Prüfschemata unterstützen die praktische Arbeit.

■ Holger Busch / Herbert Winkens / Melanie Büker

Insolvenzrecht und Steuern visuell



2., durchgängig aktualisierte Auflage 2014

XXIII, 351 S., 136 farbige Abb., 27 farb. Tabellen, Kartoniert, 2-farbig., 34,95 Euro

ISBN 978-3-7910-3236-8

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Die jährliche Anzahl der Insolvenzen löst nach wie vor umfangreichen Beratungsbedarf aus. Da sowohl Unternehmen wie auch Privatpersonen in allen Wirtschaftsbereichen betroffen sind, sehen sich Berufsträger und Beschäftigte in rechts- und steuerberatenden Berufen mit steigenden Anforderungen konfrontiert. Auch Mitarbeiter der Finanzverwaltung in nahezu allen Arbeitsbereichen müssen sich mit den Regelungen der Insolvenzordnung auseinandersetzen.

Die Insolvenzordnung überlagert mit ihren Vorschriften zum Teil die steuerrechtlichen Bestimmungen, teilweise stehen aber auch insolvenz- und steuerrechtliche Vorschriften nebeneinander. Die verschiedenen Verfahren nach der Insolvenzordnung, vom Insolvenzeröffnungsverfahren bis zur Restschuldbefreiung, wirken sich daher regelmäßig auf das Besteuerungsverfahren des Schuldners aus.

Hier setzt „Insolvenzrecht und Steuern visuell“ an. Die Autoren erläutern aufbauend auf einer Darstellung der Grundlagen des Insolvenzrechts komplexe Sachverhalte sowie Vorschriften ausführlich und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung. Die Ausführungen werden anhand von übersichtlichen Schaubildern visualisiert. Das Buch bietet einen schnellen und vertiefenden Einstieg ins Insolvenzrecht und dessen Auswirkungen auf das Besteuerungsverfahren.

In der vorliegenden zweiten Auflage wurde das erfolgreiche Werk grundlegend überarbeitet. Es enthält alle wichtigen Neuerungen, u. a. durch das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Stärkung der Gläubigerrechte, zur Rechtsprechung des BFH zu Umsatzsteuer, Organschaft und Aufrechnung, sowie alle aktuellen Verwaltungsanweisungen, insbesondere das BMF-Schreiben zu § 55 Abs. 4 InsO.

■ STEUER-SEMINAR PRAXISFÄLLE Band 10

Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer - 68 praktische Fälle



Von Silke Scheller, Regierungsrätin,
Barbara Zeilfelder, Regierungsdirektorin

STEUER-SEMINAR Praxisfälle Band 10

8. Auflage 2014, 352 Seiten, brosch., 35,50 Euro

ISBN 978-3-8168-3108-2

auch als E-Book in unserem Web-Shop erhältlich

ERICH FLEISCHER VERLAG, Clüverstr. 20, 28832 Achim

Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hatte, erfolgte durch das Erbschaftsteuerreformgesetz eine weitreichende Überarbeitung dieses Rechtsgebiets mit anschließenden Nachbesserungen z. B. bei der sog. Cash-GmbH durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz.

Die vorliegende 8. Auflage des Praxisfälle-Bandes behandelt das neue, reformierte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht in 68 Fällen. Dabei werden auch die zum neuen Recht ergangenen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 berücksichtigt. Der Band beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung der steuerrechtlichen Vorschriften, sondern er vermittelt auch die für die steuerliche Beurteilung notwendigen zivilrechtlichen Grundlagen des Erbrechts.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik